



**I. Allgemeines**

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die als vertraglich vereinbart gelten. Nebenabreden und Änderungen, insbesondere die Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Käufers, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

**II. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
2. Bei Wäschesäcken und Containerhauben mit kundenspezifischen Einweibungen oder Sonderfarben und bei Druckzeugnissen sind unerhebliche Mehr- oder Minderlieferungen (+ / - 10 %) zulässig.

**III. Preis und Zahlung**

1. Alle Angebote sind unverbindlich, soweit anders nicht ausdrücklich schriftlich erwähnt ist. Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht anders erwähnt, ab Auslieferungslager, ausschliesslich Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht anders erwähnt, ab Auslieferungslager, ausschliesslich Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht anders erwähnt, ab Auslieferungslager, ausschliesslich
2. Verpackung, Umweltpauschale und Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn er vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Abladen der gelieferten Ware ist auch dann Sache des Käufers, wenn franko domizil geliefert wird.
3. Wenn die Lieferung von Waren vier Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, im Falle zwischenzeitlich eingetretener Erhöhungen der Einkaufspreise oder Verteuerungen von Fabrikation und/oder Vertrieb, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.
4. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar
  - a) für Maschinen und Anlagen:  
1/3 Anzahlung sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer,  
1/3 bei erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer,  
1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum;
  - b) Im übrigen gelten die auf Rechnung abgedruckten Bedingungen.
  - c) Lieferungen im Werte bis zu CHF 50.– können aus Gründen verwaltungstechnischer Vereinfachung als Nachnahme zum Versand gebracht werden.
5. Kommt der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen oder Zahlungen gemäß Ziffer III Absatz 4 länger als 10 Tage in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen kann der Verkäufer nach einmaliger Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Zinssatz für ungesicherte Kontokorrentkredite der Zuger Kantonbank berechnen, mindestens aber in Höhe der ihm entstandenen Kosten eines Bankrotfalls. Es bleibt dem Verkäufer vorbehalten, einen nachgewiesenen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
6. Checks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung hingenommen, die Entgegennahme erfolgt erfüllungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel und Checks ist 90 Tage nach Rechnungsdatum, Diskont, Wechsel, Spesen und andere Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.
7. Die Verrechnung mit etwaigen vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten, bestritten und nicht rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen des Käufers ist nicht statthaft.

**IV. Lieferzeit**

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Soweit vereinbart ist, daß der Käufer eine Vorauszahlung zu leisten oder Ausführungsvorschriften, Genehmigungen, Freigabe usw. zu erteilen oder zu beschaffen hat, beginnt die Lieferfrist, auch wenn vorher die Auftragsbestätigung abgesandt wurde, nicht vor Eingang der vereinbarten Vorauszahlung bzw. Unterlagen beim Verkäufer.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt oder der Transportauftrag erteilt ist. Sofern seitens des Käufers keine Weisungen vorliegen, erfolgt der Versand nach Ermessen des Verkäufers ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg.
4. Hält der Verkäufer die Lieferfrist nicht ein und beruht die Verzögerung auf höherer Gewalt oder anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Hindernissen, z.B. behördliche Maßnahmen, Kriegshandlungen, Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Streiks, Ausperrungen, Pannen, verspätetes Eintreffen der Ware oder von wesentlichen Roh- und Hilfsstoffen vom Vorlieferanten, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Hält der Verkäufer die Frist aus sonstigen Gründen nicht ein, hat der Käufer das Recht, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 45 Tagen zu setzen und bei ihrer Nichterhaltung vom Vertrag zurückzutreten. Wenn ihm ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede Woche Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenige Teile der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
5. Aufträge, deren Auslieferung auf Abbruch des Käufers erfolgen sollen, können nur in besonderen Fällen angenommen werden. Wenn nicht anders vereinbart, muß die gesamte Ware spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss abgenommen sein. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankündigung die noch bei ihm lagende Ware auszuliefern und zu berechnen.
6. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die im Bereich des Käufers liegen, so wird der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnen. Nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist kann der Verkäufer anderweitig über die Ware verfügen und dem Käufer dann gleichartige Ware mit verlängerter Frist liefern. Die dadurch entstandenen Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.

**V. Gefahrenübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht auch bei Lieferung franko domizil mit der Absendung auf den Käufer über. Das gilt ebenfalls bei Teillieferungen für den gelieferten Teil. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu decken, die dieser verlangt. Für den Transport zum Käufer ist der Verkäufer berechtigt – ohne ausdrücklichen Wunsch des Käufers jedoch nicht verpflichtet – auf Kosten des Käufers eine den üblichen Bedingungen entsprechende Transportversicherung abzuschließen.
2. Gelieferte Ware ist, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweist, vom Käufer entgegenzunehmen.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung, bei Wechseln und Checks bis zu deren Einlösung vor. Auf Aufforderung ist der Verkäufer verpflichtet, auf sein Eigentumsvorbehalt insoweit zu verzichten, als es nach seinem Ermessen zur Sicherung des jeweiligen Schuldsaldos nicht mehr erforderlich erscheint.
2. Der Käufer trifft alle Maßnahmen, damit der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Käufer verpflichtet sich, auf erste Aufforderung des Verkäufers hin, die nötigen Erklärungen abzugeben, damit der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt in das zuständige Eigentumsvorbehaltsregister eintragen kann. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch den Verkäufer geht nicht als Rücktritt vom Vertrage, sofern der Verkäufer dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
3. Der Käufer darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat ihm die erforderlichen oder vom Verkäufer für zweckmäßig gehaltenen Unterlagen und Erklärungen zur Begründung des Aussonderungsanspruch zu übermitteln. Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn in Anwendung der Bestimmungen der Ziffer III Absatz 5 Forderungen für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware fällig werden, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und der Käufer verpflichtet, die betroffenen Waren auf erstes Verlangen an den Verkäufer oder einen von diesem bezeichneten Vertreter herauszugeben. Die zurückgenommene Ware wird mit dem Nettowert gutgeschrieben, der sich ergibt aus dem Erlös, den der Verkäufer bei Weiterveräußerung der Ware erzielt hat, abzüglich der bei der Verwirklichung der Eigentumsvorbehaltsrechte angefallenen Kosten, die für Demontage-, Rückfracht und die Weiterveräußerung entstanden sind.
5. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzerverkaufen. Er hat jedoch gegenüber seinem Abnehmer den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers aufrechtzuerhalten. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe des Rechnungsendbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung oder Einbau weiterverkauft worden ist. Er ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben, die diesem die Realisierung der abgetretenen Forderung erleichtert. Auf Verlangen des Verkäufers ist er auch verpflichtet, dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Verkäufer wird die abgetretene Forderung jedoch regelmäßig selbst nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug kommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungsverstellung vorliegt.

**VII. Finanzierungsgeschäfte**

Erfolgt die Finanzierung des Vertrages über ein Finanzierungsinstitut, gelten die besonderen Bestimmungen für Finanzierungsgeschäfte, die auf Anfrage zugesandt werden.

**VIII. Kreditwürdigkeit**

Die Kreditwürdigkeit des Käufers wird vorausgesetzt. Werden nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, insbesondere durch eine Bankauskunft oder durch Auskunft eines angesehenen Inkassounternehmens, ist der Verkäufer berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung zu verlangen und die Lieferung solange zurückhalten, bis die Gegenleistung sichergestellt oder erfolgt ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Verkäufer ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, dessen Erfüllung verweigern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, kann der Verkäufer die sofortige Bezahlung des Restes seiner Forderung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Anzahlungen sind im Falle des Rücktritts nach Abzug von Fracht-, Montage-, Demontage-, Rückfracht-, Aufarbeitungskosten und allen weiteren Kosten sowie einer angemessenen Nutzungsentschädigung dem Käufer zu erstatten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

**IX. Beanstandungen**

Beanstandungen offensichtlich Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Lieferung schriftlich vorzunehmen. Versäumt der Käufer dies, so gilt die gekaufte Ware als genehmigt, soweit es sich um Mängel handelt, die bei der sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind. Im kaufmännischen Verkehr vertritt der Käufer mit Unterlassung der Rüge innert 8 Tagen die Mängelrechte bzgl. sämtlicher Mängel schlechthin.

**X. Gewährleistung**

1. Teile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach dem Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers durch ihn auszubessern oder neu zu liefern. Mangelbeseitigung außerhalb des Werkes oder Lagers des Verkäufers kann nur verlangt werden, wenn sie technisch möglich und die Rücksendung des mangelhaften Liefergegenstands dem Käufer nicht zumutbar ist. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nach Ablauf der sechsmonatigen Gewährleistungsfrist die Ansprüche auf Ersatz sämtlicher Schäden verwirkt.
2. Geringfügige Abweichungen in Größe und Farbe, Qualität und der sonstigen Ausführung gegenüber Vortagen, Auftragsbestätigungen usw. sind kein Grund für Beanstandungen, das gilt bei Halbleitern und anderen selbstklebenden Materialien auch in Bezug auf die Gummierung.
3. Bei Halbleitern und anderen selbstklebenden Materialien übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, daß die Gummierung für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Es ist daher allen Sache des Käufers, vorher die Eignung festzustellen.
4. Verbrauchsmaschinen werden wie besichtigt geliefert. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
5. Zusicherung und Beratung der Vertreter, Reisender oder Techniker des Verkäufers werden nur Vertragsgegenstand, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
6. Der Verkäufer trägt bei Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung aufgrund berechtigter Beanstandungen die Kosten der Rücksendung der Ware zum Auslieferungslager. Der Käufer trägt die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten für den Ein- und Ausbau und, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten etwa erforderlicher Gestaltung seiner Monteur- und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten.
7. Zur Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer dem Verkäufer die angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche durch Dritte ausführen zu lassen.
9. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Verkäufer in gleichem Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware, allerdings nur bis zum Ablauf der für die ursprünglich gelieferte Ware geltende Gewährleistungsfrist.
10. Ausgeschlossen sind vorbehaltlich Ziffer XII, alle weitergehenden Ansprüche des Käufers oder Dritter, insbesondere auf Wandlung oder Minderung, Kündigung oder Rücktritt, wie auch auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, somit auch alle Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolge- und mittelbaren Schäden.
11. Gewährleistungspflichten des Verkäufers können sich nur aus dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ergeben. Gegenüber Dritten, insbesondere Kunden des Käufers bei Weiterveräußerung von Waren, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten.
12. Ist der Verkäufer nach den vorstehenden Bestimmungen zur Gewährleistung verpflichtet, ist er berechtigt, die Beseitigung eines Mangels oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache zu verweigern, wenn der Käufer sich mit fälligen Zahlungen im Rückstand befindet, es sei denn, der rückständige Betrag ist unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch. Der Verkäufer ist berechtigt, die Beseitigung eines Mangels oder der Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache zu verweigern, wenn und solange sich der Käufer mit Vorleistungen im Rückstand befindet.
13. Jede Haftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Sachmängel vom Käufer zu vertreten sind und insbesondere unzureichende oder unrichtige Informationen durch den Käufer herbeigeführt werden.
14. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Unsachgemäße Installation und/oder Inbetriebnahme durch den Käufer und/oder seiner Beauftragten, ungeeignete und unsachgemäße Anwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere Überbeanspruchung, mangelhafte Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, unsachgemäße Lagerung-, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
15. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Käufer oder Dritte unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben.
16. Dem Käufer steht für die Verarbeitung der Ware eine technische Beratung im Rahmen der dem Verkäufer gegebenen Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Für eine solche nach dem besten Wissen gegebene Beratung kann der Verkäufer jedoch keine Haftung übernehmen. Alle Angaben, technischen Informationen und Empfehlungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Produktion erteilen, basieren auf Tests. Die unverbindliche Beratung durch den Verkäufer befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen ausserhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und sie liegen daher ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Käufers. Bevor das Produkt eingesetzt wird, sollte der Benutzer prüfen, ob es für den geplanten Einsatz geeignet ist. Alle Angaben und technische Informationen haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht rechtsverbindlich von uns unterzeichnet sind. Bei fehlerhafter Qualität unserer Produkte verpflichten wir uns, nur die nachgewiesene defekte Menge zu ersetzen.
17. Die vom Verkäufer in Produktinformationen gemachten Angaben stellen gegenwärtige Erfahrungswerte dar, für deren Vollständigkeit seitens des Verkäufers keine Gewähr übernommen werden kann.

**XI. Rücknahme**

Nimmt der Verkäufer aus irgendeinem Grund die Ware zurück, so sind mit der Rückzahlung der vom Käufer geleisteten Zahlungen abzüglich von Fracht-, Montage-, Demontage-, Rückfracht-, Aufarbeitungskosten und allen weiteren Kosten sowie einer angemessenen Nutzungsentschädigung alle Ansprüche des Käufers abgegolten.

**XII. Rechte des Käufers auf Rücktritt**

1. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn eine dem Verkäufer gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch einen vom Verkäufer zu vertretenden Mangel fruchtlos verstrichen ist. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Lieferungsgegenstand entstanden sind, sind ausgeschlossen.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

**XIII. Recht des Verkäufers auf Rücktritt**

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV Absatz 4 oder für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er das nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

**XIV. Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge usw.**

1. Der Verkäufer behält sich alle Rechte an den dem Käufer überlassenen Entwürfen, Zeichnungen, Filmen, Abbildungen, Drucksachen, Druck- und Stanzwerkzeugen usw. vor. Die Entwürfe usw. dürfen nicht vervielfältigt, nachgeahmt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Eigentums- und sonstigen Rechte des Verkäufers bleiben auch dann erhalten, wenn der Käufer die Entwürfe, Zeichnungen usw. bezahlt hat.
2. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, daß Entwürfe usw. nicht gegen etwa bestehende Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, Warenzeichen usw.) verstoßen.
3. Wenn nicht anders erwähnt, sind Zeichnungen, Abbildungen, Drucksachen usw. nicht verbindlich für die Ausführung der Lieferung.
4. Soweit nicht anders vereinbart, werden Entwürfe, Werkzeuge usw. berechnet, und zwar gesondert neben dem Liefergegenstand.
5. Korrekturabzüge für Druckzeugnisse werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgelegt. Nachträgliche Änderungen, die von der Vorlage abweichen, werden nach dem Kostenaufwand berechnet. Für Druckfehler, die vom Käufer in der Korrektur übersehen wurden, haftet der Verkäufer nicht.
6. An Druck- und Stanzwerkzeugen sind Änderungen nur in begrenztem Umfang möglich, sie werden gesondert berechnet.

**XV. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Kann sich der Käufer erfolgreich auf die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berufen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Folgen des Rücktritts sind nach Ziffer XIII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

**XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten – ist bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der THERMOTEX EUROPE AG. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den an diesem Vertrag beteiligten Parteien ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Gesetze des Internationalen Privatrechts anzuwenden, auch wenn der Käufer bzw. Käufer seinen Sitz im Ausland hat.